

Kenntnis über die konkreten Belange von Betrieben eines bestimmten Zweiges oder Bereichs, kann durch die Zusammenarbeit mit den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bedeutend erhöht werden.

Die Gerichte begrüßen die beträchtlichen Aktivitäten, die die Gewerkschaften zur Mitwirkung in den arbeitsrechtlichen Verfahren entwickeln. Kontinuierlich ist der Anteil der gewerkschaftlichen Mitwirkung an den gerichtlichen Verfahren gewachsen. Im Jahre 1976 und im ersten Halbjahr 1977 beträgt dieser Anteil je 63 Prozent. Nimmt man diese Verfahren gleich Hundert, entfallen auf die gewerkschaftliche Prozeßvertretung (§ 5 Abs. 1 ZPO) 30 Prozent und auf die gewerkschaftliche Mitwirkung (§ 5 Abs. 2 ZPO) 70 Prozent Anteil. An dem gewerkschaftlichen Standpunkt, daß nicht die Erfolgsaussichten eines Streitfalles ausschlaggebend für die Entscheidung sind, ob eine gewerkschaftliche Prozeßvertretung übernommen wird oder nicht, hat sich nichts geändert. Die Gerichte sollten deshalb den Gewerkschaften noch gezielter Informationen vermitteln, um die Übernahme gewerkschaftlicher Prozeßvertretungen zu unterstützen.

Die Gerichte sollten ferner in stärkerem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vertreter von Kollektiven der Werk tätigen zu Verhandlungen einzuladen (§4 ZPO). Auch hierzu sind die Kontakte zu den Vorständen bzw. Leitungen der Gewerkschaften nützlich. Selbstverständlich ist es erforderlich, die Zielsetzung für die Teilnahme der Kollektive am Verfahren zu bestimmen und dieses Ziel von der Vorbereitung der Verhandlung bis zur Auswertung der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

Wohl kaum ein Rechtsgebiet gibt den Gerichten so günstige Möglichkeiten, vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandeln, wie das Arbeitsrecht. Derzeitig werden 9 Prozent aller Verfahren in Arbeitsrechtssachen vor erweiterter Öffentlichkeit verhandelt. Mit diesem Stand sind wir nicht zufrieden, weil noch nicht alle geeigneten Verfahren genutzt werden.

Alle gerichtlichen Aktivitäten zur Durchführung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, zur Einbeziehung von Arbeitskollektiven in die mündlichen Verhandlungen und auch zur Verfahrensauswertung müssen jedoch im Einklang stehen mit den Anstrengungen der Werk tätigen, die Arbeitszeit im Interesse der Erhöhung der Effektivität der Produktion rationell zu nutzen. Die Effektivität der Produktion entscheidet letzten Endes über den Spielraum unserer Sozialpolitik.

In dem von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerb (§ 34 AGB) entwickeln sich die charakteristischen Züge der sozialistischen Lebensweise immer deutlicher. Die Gerichte sollten sich deshalb mit der Grundorientierung des sozialistischen Wettbewerbs, mit den Resultaten des Wettstreits der Betriebe ihres Territoriums beschäftigen, weil die genaue Kenntnis dieser Fragen für ihre Arbeit günstige Ausgangspositionen schafft. Den Gerichten bieten sich dadurch vielfältige Möglichkeiten, die ständig wachsenden Initiativen der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften wirkungsvoll zu unterstützen. So dienen z. B. gerichtliche Verfahren, in denen es um den Gesundheits- und Arbeitsschutz, um den Schutz des sozialistischen Eigentums oder um die disziplinarische Verantwortlichkeit der Werk tätigen geht, der praktischen Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb.

Förderung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Neuererbewegung

Mit den Verfahren, den Entscheidungen und ihrer Auswertung nehmen die Gerichte auch Einfluß auf die Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und die Förderung der Neuererbewegung, vor allem der planmäßigen kollektiven Neuerertätigkeit. Insbesondere da in seiner Art neue 4. Kapitel des AGB zu Fragen der Arbeits-

organisation und der sozialistischen Arbeitsdisziplin enthält viele bedeutungsvolle Regelungen, deren richtige Handhabung durch die Betriebe und die Werk tätigen in der Rechtspropaganda erläutert und deren Durchsetzung im Einzelverfahren durch wirksame Verhandlung und überzeugende Entscheidung gesichert werden muß.

Die strikte Beachtung der Regelungen über die Arbeitsaufgaben (§ 73 AGB) hat z. B. unmittelbare Bedeutung in Verfahren zur Feststellung der einem Werk tätigen obliegenden Pflichten zur klaren Abgrenzung seiner Arbeitsaufgaben, zur Bestimmung des Maßes seiner Verantwortung usw. Das steht auch im engen Zusammenhang mit der Forderung, daß der Werk tätige seine Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen hat (§ 80 Abs. 1 AGB).

Fragen der Arbeitsaufgaben, der Arbeitspflichten und Probleme der Weisungen spielen in gerichtlich zu entscheidenden Streitfällen aus Neuerervorschlägen immer wieder eine Rolle. Den Gerichten gelingt es immer besser, den hohen Anforderungen gerecht zu werden, die gerade bei der Entscheidung von Streitfällen auf diesem Gebiet zu stellen sind. Hierdurch nehmen die Gerichte wirksam auf die Sicherung der Rechte der Neuerer im Interesse der weiteren Förderung ihrer schöpferischen Tätigkeit Einfluß. Nicht zu übersehen ist auch, daß Entscheidungen der Gerichte zum Neuererrechts von den Betrieben, von den gewerkschaftlichen Neuereraktiven und von den Neuerern selbst als unmittelbare Anleitung für die Handhabung des Neuererrechts verstanden und genutzt werden. Das unterstreicht die hohe Verantwortung der Gerichte, die ihnen mit der Entscheidung von Vergütungsstreitigkeiten und von Streitfällen aus Neuerervereinbarungen übertragen worden ist.

Mit der 4. DB zur NVO — Festsetzung von Vergütungen — vom 8. Juli 1977 (GBl. I S. 295) werden vor allem Neuerungen stimuliert, die der weiteren Förderung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen allgemein dienen. Die Bezirksgerichte sollten im Rahmen ihrer Anleitung gegenüber den Kreisgerichten den Fragen des Neuererrechts in der Rechtsprechung verstärkt Aufmerksamkeit widmen.

Die Orientierung durch die Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (GBl. I S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18) ist nach wie vor gültig. Diese Richtlinie wird auch nach dem Inkrafttreten des AGB unverändert weitergelten. Notwendig ist aber, die neuen Vorschriften des AGB, insbesondere über die Arbeitsaufgaben und die Arbeitspflichten der Werk tätigen, in die Rechtsprechung einzubeziehen, um so zu einer höheren Qualität der gerichtlichen Tätigkeit im Interesse der Förderung des Schöpfertums der Neuerer und der Verbesserung der Leitungstätigkeit in den Betrieben zu gelangen.

Gerade in Neuererrechtsstreitigkeiten sind mitunter recht schwierige technische Probleme und Zusammenhänge zu klären. Eine wesentliche Hilfe hierbei ist die enge Verbindung der Gerichte zu den gewerkschaftlichen Neuereraktiven wie auch zu den Bezirksneuererzentren. Zudem wird in dem Maße, wie sich die Richter einen Überblick über die gesellschaftlichen Probleme und Zusammenhänge im Hinblick auf die weitere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts verschaffen, die schöpferische Lösung technischer, technologischer und anderer Probleme im Zusammenhang mit der Gestaltung der betrieblichen Arbeit für sie besser überschaubar. Grundlegend ist dabei das tiefe Verständnis der Neuererbewegung als Ausdruck der schöpferischen Masseninitiative der Arbeiterklasse und aller Werk tätigen.

Im kommenden Jahr werden die betrieblichen Arbeitsordnungen an Bedeutung gewinnen, die auf der Grundlage des AGB vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werk-